



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 21

Nummer 1

Datum 03.01.2011

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 1 Satzung der Stadt Leichlingen vom 30.09.2010 zum Bebauungsplan A 29 „Süd-östlich Hülstrung“
- 2 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Jahr 2011

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



1

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 30.09.2010 zum Bebauungsplan  
**A 29 „Süd-östlich Hülstrung“**

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan A 29 „Süd-östlich Hülstrung“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 als Satzung beschlossen.

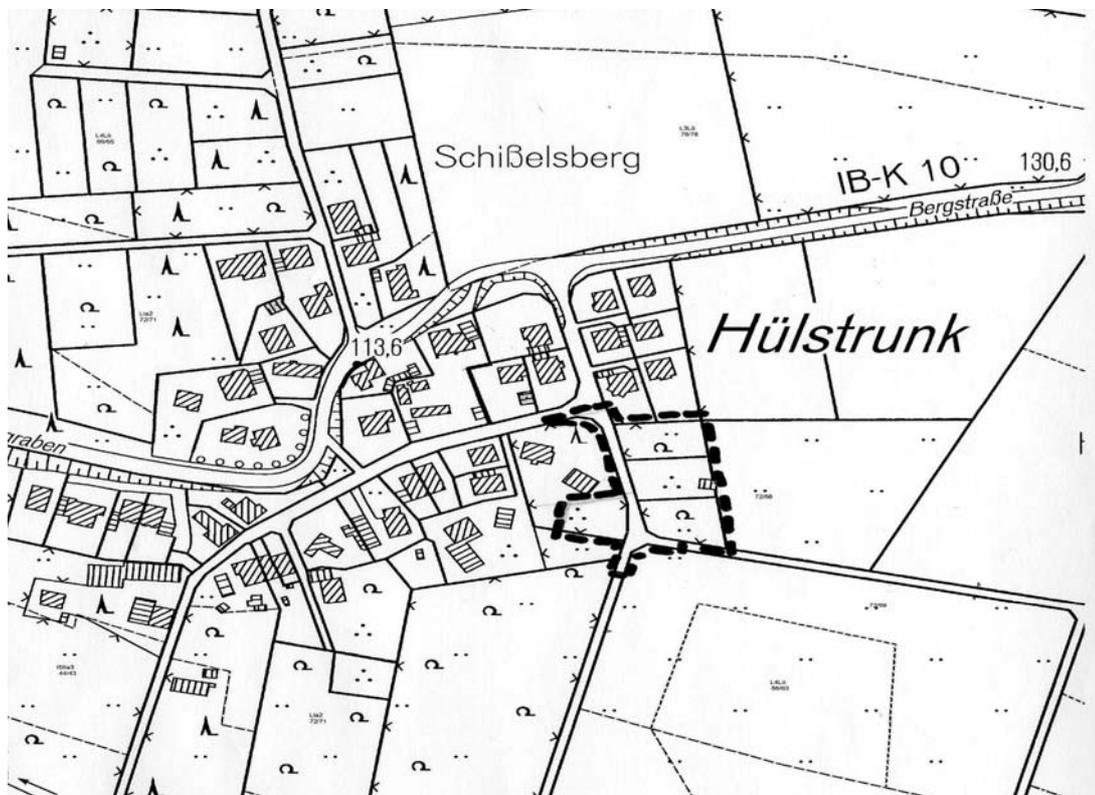
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **Bebauungsplan A 29 „Süd-östlich Hülstrung“** wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der **Bebauungsplan A 29 „Süd-östlich Hülstrung“** liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird



- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 21.12.2010  
Der Bürgermeister

gez.: Müller

2

### **Amtliche Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Jahr 2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2011 liegt mit den entsprechenden Anlagen gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, vom 10.01. bis 14.01.2011 und 17.01. bis 21.01.2011 montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 407 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 und der Anlagen innerhalb einer Frist Einwendungen zu erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Entsprechend sind Einwendungen bis zum 21.02.2011 bei der Stadt Leichlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Leichlingen, den 03.01.2011

i. V.  
gez. Wende  
(Stadtkämmerer)